

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	15/182	Schulwesen	KM	8.	15/1115	Gesundheitswesen	SM	
2.	15/27	Verkehr	MVI	9.	15/373	Landwirtschaft	MLR	
3.	15/362	Schulwesen	KM	10.	15/1646	Ausländer- und Asylrecht	IM	
4.	15/518	Verkehr	MVI		11.	15/1789	Ausländer- und Asylrecht	IM
5.	15/1226	Naturschutz und Landschaftspflege	MLR		12.	15/1232	Technischer Umweltschutz	UM
6.	15/1479	Beamtenrecht	JM					
7.	15/456	Gesundheitswesen	SM					

## 1. Petition 15/182 betr. Klassenreise

Die Petentin bittet, den Eltern nicht mehr vorzutäuschen, die Lehrkräfte hätten bei Klassenreisen bzw. Studienfahrten „Freiplätze“, obwohl in Wirklichkeit ihre Reisekosten auf die Kinder umgelegt würden. Ferner sollen die Eltern bei der Auswahl des Reiseunternehmens, des Reiseziels und der Kosten ein großes Mitspracherecht haben.

Die Planung und Durchführung von Klassen- und Studienfahrten ist in der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 6. Oktober 2002 geregelt. Dennoch sind die Schulen für die Gestaltung derartiger Veranstaltungen zuständig.

Über die Grundsätze der in einem Schuljahr stattfindenden Fahrten berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz mit Einverständnis der Schulkonferenz. Die konkrete Planung der einzelnen Vorhaben, insbesondere der mehrtägigen Fahrten, soll jedoch in der Klassenpfliegenschaft beraten werden, wobei zu beachten ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse an der Veranstaltung teilnehmen können. Die Eltern sollen in finanzieller Hinsicht nicht in unzumutbarem Maße belastet werden; die entstehenden Kosten bei einer Klassenfahrt sollen deshalb so niedrig wie möglich gehalten werden und in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Fahrt stehen. Bei mehrtägigen Fahrten sind in der Regel Heime, Jugendherbergen, Jugendhotels und ähnliche Übernachtungs- und Verpflegungsstätten auszuwählen, bei denen vergleichsweise geringe Kosten für Verpflegung und Unterkunft entstehen. Bei der Wahl des Verkehrsmittels sind öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen, soweit ein zumutbares Fahrangebot besteht.

Die Veranstaltungen werden von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter genehmigt. Genehmigungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich, es sei denn, die teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen verzichten zuvor ganz oder teilweise auf Reisekostenvergütung. Ein solcher Verzicht ist aber nur auf freiwilliger Grundlage möglich. Es darf auf die Lehrerinnen und Lehrer insoweit kein sozialer Druck ausgeübt werden. Auch sind insoweit keine den einzelnen Lehrer rechtlich bindende Gremienbeschlüsse möglich.

Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen zählt zur Dienstpflicht der Lehrerinnen und Lehrer, die nach dem Landesreisekostengesetz Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten haben. Wenn den Schulen nicht genügend Mittel für die Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehen, um alle anstehenden Klassenfahrten durchzuführen, verzichten die Lehrkräfte in der Praxis häufig auf ihre Ansprüche, um den Schülerinnen und Schülern insgesamt mehr Fahrten ermöglichen zu können.

Die Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer können nicht direkt auf die Schülerinnen und Schüler umgelegt werden. Allerdings ist es vielfach üblich, dass die Reiseunternehmen den begleitenden Lehrkräften Frei-

plätze zur Verfügung stellen. Zwar werden die Kosten hierfür in der Kalkulation des Unternehmens auf die übrigen Plätze umgelegt, sodass die Kosten letztlich die Eltern zahlen. Insofern ist die Annahme der Petentin richtig. Den Vorteil hiervon haben aber nicht die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer, die ohnehin einen Anspruch auf kostenlose Unterkunft und Verpflegung nach dem Landesreisekostenrecht haben, sondern das Land, das auf diese Weise Reisekosten spart. Wäre diese Umlegung der Kosten auf die Eltern nicht mehr möglich, könnten viele Klassenfahrten nicht stattfinden, da die den Schulen zugewiesenen Mittel für Reisekosten in der Regel nicht für alle Fahrten ausreichen. Das Ministerium teilt die Auffassung der Petentin, wonach die Schulen die Eltern darüber informieren sollten, wie sich die Reisekosten bei einer Klassenfahrt zusammensetzen.

Die Klassenfahrten werden in der Klassenpfliegenschaft beraten. Falls die Eltern den Eindruck haben, dass ihre diesbezüglichen Interessen stärker zum Tragen kommen sollten, können die Elternvertreter in der Schulkonferenz aufgrund ihres Initiativrechts der Gesamtlehrerkonferenz nach § 11 Abs. 4 Konferenzordnung den Vorschlag unterbreiten, ein für die ganze Schule gültiges Limit für die Belastung der Eltern durch Klassenfahrten zu beschließen. Hierfür können die Elternvertreter in der Sitzung einer Gesamtlehrerkonferenz eintreten.

Der Petitionsausschuss erörterte die Eingabe in seiner Sitzung am 26. Oktober 2012. Der Berichterstatter führte aus, die Mutter habe in Eigenrecherche herausgefunden, dass man bei separater Buchung Rabatte bekomme, welche jedoch nicht auf die Schüler umgelegt worden seien. Der Berichterstatter fragte den anwesenden Regierungsvertreter, ob dies die gängige Praxis darstelle.

Der Vertreter des Kultusministeriums erläuterte, dass es seitens des Kultusministeriums eine Verwaltungsvorschrift gebe, wonach der Schulleiter die Klassenreise im Rahmen der dafür der Schule zur Verfügung stehenden Mittel genehmigen müsse. Lehrer hätten bei solchen Fahrten Anspruch auf eine kostenlose Unterkunft und Verpflegung nach dem Landesreisekostenrecht. Einige Lehrer würden auf diesen Anspruch verzichten, dies sei aber nur auf freiwilliger Grundlage möglich. Durch die vom Reiseveranstalter vergebenen Freiplätze habe das Land einen Vorteil, da es sich auf diese Weise die Reisekosten spare. Man müsse die Schulen darauf hinweisen, dass Klassenreisen nur dann durchgeführt werden können, wenn genügend Mittel dafür vorhanden seien.

Der Berichterstatter fragte nach, wie das Mitspracherecht der Eltern geregelt sei.

Der Vertreter des Ministeriums führte aus, dass über Klassenfahrten in der Klassenpfliegenschaft beraten und zusammen mit der Gesamtlehrerkonferenz entschieden würden. Die Eltern hätten über die Schulkonferenz ein Mitspracherecht. Außerdem würden Eltern bei den Elternabenden angehört. So gebe es für Eltern die Chance, sowohl auf Klassenebene als auch auf Schulebene angehört zu werden.

Ein Abgeordneter kritisierte allgemein die Reisekostenausstattungen für Klassenfahrten bei den Schulen. Aus eigener Erfahrung wisse er, dass durch die enge Ausstattung immer mehr Fahrten entfallen würden.

Eine weitere Abgeordnete merkte an, dass sie eine Schwierigkeit bei geringverdienenden Eltern sehe. Wenn es an der Schule Fördervereine gebe, könne dieser einspringen. Wenn nicht, müssten die Kinder von einkommensschwachen Eltern zu Hause bleiben.

Der Berichterstatter schlug vor, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Der Petitionsausschuss stimmte dem Vorschlag einstimmig zu.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Grimm

## 2. Petition 15/27 betr. öffentlicher Personennahverkehr

Die Petentin bemängelt, dass sie keinen Anspruch auf ein Seniorenmonatsticket des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart GmbH (VVS) hat.

Die Petentin ist 43 Jahre alt und erhält nach eigenen Angaben eine Dauererwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 705 Euro. Sie macht geltend, dass sie trotz Dauererwerbsunfähigkeitsrente keinen Anspruch auf ein Seniorenmonatsticket habe, weil sie die Altersgrenze von 63 Jahren noch nicht erreicht habe. Dies sei ungerecht, weil sie weniger Einkommen habe, als Rentner dies üblicherweise hätten. Sie müsse daher mit dem sog. „9-Uhr-UmweltTicket“ für drei Zonen 73 Euro bezahlen, während sie beim Seniorenmonatsticket (für drei Zonen) nur 43 Euro pro Monat zahlen müsse.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Nach Mitteilung des zuständigen Aufgabenträgers erhalten Personen ab 63 Jahren gegen Altersnachweis das Monatsticket für Senioren. Personen ab 60 Jahren benötigten eine Bescheinigung über Altersruhegeld oder den Bezug eines Ruhegehalts. Nicht erwerbstätige Personen, zum Beispiel Hausfrauen ab 60 Jahren ohne Rentenbescheid, müssten eine schriftliche Erklärung abgeben. Frührentner, wie die Petentin, seien nicht von dem Personenkreis erfasst, der ein Seniorenticket erwerben könnte. Eine Ausweitung des Seniorenmonatstickets sei nach Mitteilung des VVS auch zukünftig nicht geplant.

### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Tarife und Fahpreise und damit auch der Kreis der Erwerbsberechtigten des sogenannten Seniorenen-

monatstickets werden vom VVS festgelegt. Dem VVS steht dabei ein umfassender Gestaltungsspielraum zu. Bei der Abgrenzung der einzelnen Tarife ist es den Verkehrsverbünden auch nicht möglich, auf alle denkbaren Einzelfälle bezogene Tarifgestaltungen anzubieten. Die Beschränkung des Seniorenmonatstickets anhand von Altersgrenzen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden; die Tarifautonomie des VVS ist zu respektieren.

Der Aufgabenträger hat mitgeteilt, dass er sich in den zuständigen Gremien des VVS dafür einsetzen wird, dass eine Erweiterung des Personenkreises für das Seniorenticket um die Gruppe der Frührentner und Rentner mit Dauererwerbsunfähigkeitsrente geprüft wird.

Der Berichterstatter führte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Mai 2012 aus, er habe das Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren gebeten zu prüfen, unter welchen Umständen ein dauerhafter Nachweis über die Erwerbsminderung ausgestellt werden könne. Ferner habe er das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur gebeten, mitzuteilen, weshalb keine befristeten Nachweise akzeptiert werden könnten.

Eine Abgeordnete führte an, dass schwerbehinderte Personen in der Regel eine Ermäßigung erhalten würden. Sie erkundigte sich, ob dies im Falle der Petentin nicht möglich sei.

Ein weiterer Abgeordneter fragte nach, ob ein Seniorenticket auch befristet ausgestellt werden könne.

Der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren teilte in diesem Zusammenhang mit, dass eine Dauererwerbsunfähigkeitsrente grundsätzlich nur in den Fällen gewährt werde, in denen nicht damit gerechnet werden könne, dass sich der Gesundheitszustand wieder bessere. Dennoch gebe es auch hier Fälle, in denen eine Besserung eintrete. Aus diesem Grund werde eine entsprechende Bescheinigung nur befristet erteilt. Er empfahl der Petentin, den Rentenbescheid dem VVS vorzulegen. Die Ermäßigung für Schwerbehinderte erhielten nur Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ seien. Über einen entsprechenden Ausweis verfüge die Petentin nicht.

Der Vertreter des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wies darauf hin, dass der VVS in der Gestaltung seiner Tarife unabhängig sei und das Land hierauf nur äußerst beschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme habe. Die derzeitige Regelung sehe vor, dass ein Seniorenticket erst ab einem Alter von 63 Jahren gewährt werden könne. Personen ab 60 Jahre benötigten eine Bescheinigung über Altersruhegeld oder den Bezug eines Ruhegehalts. Solange diese Bestimmungen seitens des VVS nicht überarbeitet würden, bestehe für die Petentin keine Möglichkeit, ein Seniorenticket zu erhalten.

Der Berichterstatter führte an, dass bis zum Jahr 2006 die Möglichkeit bestanden habe, einen befristeten Nachweis der Erwerbsunfähigkeit vorzulegen. Er stellte daraufhin den Antrag, die Petition der Regie-

rung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, als Gesellschafter den VVS um Prüfung zu bitten, ob dauererwerbsunfähige Personen, die über einen befristeten Nachweis der Erwerbsunfähigkeit verfügten, ein Seniorenticket gewährt werden könne.

Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt. Die in der Ausschusssitzung anwesenden Regierungsvertreter widersprachen dieser Beschlussempfehlung nicht.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Maßgabe, als Gesellschafter den VVS um Prüfung zu bitten, ob dauererwerbsunfähige Personen, die über einen befristeten Nachweis der Erwerbsunfähigkeit verfügen, ein Seniorenticket gewährt werden kann.

Berichterstatter: Pröfrock

### 3. Petition 15/362 betr. Lern- und Lehrmittelfreiheit

Die Petentin wendet sich in allgemeiner Form gegen die an einem namentlich nicht genannten Gymnasium gehandhabte Lernmittelfreiheit. Sie ist dort Elternbeirätin.

Die Petentin wendet sich dagegen, dass an der Schule Arbeitshefte, Grammatikhefte, Lektüren und grafikfähige Taschenrechner als notwendige Lernmittel „angepriesen“ und auf Kosten der Eltern beschafft würden und man sich hiergegen nicht wehren könne. Nach Angaben der Petentin habe die Stadt als Schulträger einen Betrag von 5,00 € je Lernmittel festgelegt, der von den Eltern zu entrichten sei. Sie bittet um Einhaltung geltender Gesetze und Verordnungen.

Da die Schule nicht benannt wurde, kann eine konkrete Stellungnahme zum Einzelfall nicht abgegeben werden, insbesondere ist eine Äußerung zur konkreten Handhabung vor Ort nicht möglich.

Nach § 94 des Schulgesetzes hat an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Werts leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leih aus schließen. Bei der Unterhaltung von Schulen – einschließlich der Durchführung der Lernmittelfreiheit – handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Auslegung des Begriffs „Gegenstände geringen Werts“ obliegt unter Berücksichtigung auch der Rechtsprechung den kommunalen Schulträgern als Gesetzesadressaten. Bei der Unterhaltung sowie der

Ausstattung von Schulen sowie der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe; die Auslegung des Begriffs „Gegenstände geringen Werts“ ist nicht durch die Landesregierung bzw. durch das Kultusministerium vorzunehmen. Demgemäß hat das Land bzw. das Kultusministerium keine Regelung oder Empfehlung zur Auslegung des Begriffs bzw. zur Höhe des Bagatellbetrags erlassen.

Arbeitshefte sind – im Gegensatz zu grafikfähigen Taschenrechnern – an Gymnasien nicht von vornherein notwendiges Lernmittel. Sie können von den Schulen aus pädagogischen Gründen zum notwendigen Lernmittel erklärt und dann im Unterricht verwendet werden. Sie müssen dann kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sofern eine freiwillige Beschaffung (bzw. Kostenbeteiligung) durch Schüler bzw. Eltern nicht erfolgt bzw. nicht erreicht werden kann.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, dass Lernmittel von Eltern bzw. Schülern freiwillig – ggf. unter finanzieller Beteiligung des Schulträgers (Bonussystem) – selbst beschafft werden, um sie in das Eigentum der Eltern bzw. der Schüler zu überführen. Sind nicht alle Eltern bereit, im Zuge einer freiwilligen Beschaffung diese Lernmittel anzuschaffen bzw. die Kosten zu tragen, ist, wenn die Beschaffung durch die Schule nicht möglich ist, entweder eine Verwendung im Unterricht nicht möglich oder die Schule muss denjenigen, die auf der Leih bestehen, diese Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Schüler, die die gesetzliche Leih in Anspruch nehmen, dürfen im Unterricht nicht benachteiligt werden.

Freiwilligkeit erfordert, dass über die Beschaffung bzw. Kostentragung durch die Eltern vor der Beschaffung bzw. vor Einzug des Kaufpreises/der Elternbeteiligung Einvernehmen hergestellt wird. Das Kultusministerium hat hierauf bereits mehrfach hingewiesen.

Der Berichterstatter schilderte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. März 2012 den Sachverhalt. Weil es sich hier um ein Thema handle, mit dem man häufig konfrontiert werde, stellte er den Antrag zur Abstimmung, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Pröfrock

### 4. Petition 15/518 betr. Bahnsteighöhe

Der Petent ist mobilitätseingeschränkt. Er wendet sich in seiner Petition gegen die nach seiner Meinung zu niedrige Bahnsteighöhe des Bahnhofs (S-Bahn-Sta-

tion) in Winterbach sowie in anderen Orten. Dies erschwere ihm den Einstieg in Züge. Gleichzeitig bringt er seine Sorge zum Ausdruck, dass die Belange von behinderten Menschen beim Bau von Stuttgart 21 zu wenig berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Gemeinde Winterbach liegt im Verbundgebiet der Region Stuttgart. Es halten ausschließlich Züge der S-Bahn Linie 2. Bei der Schienenstrecke sowie den Bahnhöfen und Haltepunkten (Stationen) entlang der Strecke handelt es sich um bundeseigene Einrichtungen. Die Unterhaltung bundeseigener Schienenstrecken sowie der Bahnhöfe obliegt der Deutschen Bahn AG bzw. ihren Tochtergesellschaften. Für den Unterhalt der Infrastruktureinrichtung am Bahnhof Winterbach ist die DB Station&Service zuständig. Der nächste Halt für Regionalbahnen (RB) und Regional-Express-Zügen (RE) ist der Nachbarort Schorndorf. Dort wird für mobilitätseingeschränkte Personen auch eine Einstieghilfe angeboten.

Die Höhe der Bahnsteige richtet sich grundsätzlich nach den betrieblichen Anforderungen des jeweiligen Eisenbahnunternehmens, das den Verkehr auf der Strecke durchführt. Die Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) als einschlägig anzuwendende gesetzliche Regelung enthält lediglich bei Neubauten oder umfassenden Umbauten Vorgaben für Personenbahnsteigkanten. Danach sollen Personenbahnsteigkanten in der Regel auf eine Höhe von 0,76 cm über Schienenoberkante gelegt werden.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

##### 2.1 Bahnhof Winterbach

Im S-Bahn-Netz des Verbandes der Region Stuttgart gibt es derzeit noch 32 Stationen, an denen die von der S-Bahn genutzten Bahnsteige nur über eine Höhe von 0,76 cm verfügen. Für einen stufenfreien Einstieg wäre eine Bahnsteighöhe von 0,96 cm erforderlich. Der Bahnhof in Winterbach gehört zu den Stationen mit Bahnsteigen, die nur über eine Höhe von 0,76 cm verfügen. Der Verband Region Stuttgart ist seit Jahren bestrebt, diesen Zustand zu verbessern. In Ergänzung zu bereits vereinbarten Zugangslösungen über Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung der S-Bahn Stationen entwickeln derzeit der Verband Region Stuttgart und DB Station&Service konzeptionelle Lösungen zur Schaffung stufenfreier Zugangsmöglichkeiten vom Bahnsteig zur S-Bahn. Geprüft wird, ob die Zielstellung eines stufenfreien Zugangs mit einer Vollerhöhung oder mit einer Teilerhöhung z. B. auf die Länge einer Wageneinheit (70 Meter) erreicht werden kann.

Der Umsetzungszeitpunkt ist offen und hängt auch davon ab, wie und in welcher Weise eine Finanzierung erfolgen kann. Je nach Lösung ist von Kosten zwischen sechshunderttausend und einer Million EURO

auszugehen. Konkrete Kostenschätzungen sind erst im Rahmen einer Vorplanung möglich.

#### 2.2 Bahnhof Stuttgart 21

Soweit in der Petition auf mögliche Einschränkungen der Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Tiefbahnhof S 21 hingewiesen wird, ist zunächst auf die Planfeststellungsentscheidung zum PFA 1.1 zu verweisen. Die Bahn hat speziell im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens PFA 1.1 zugesagt, Fachleute der Behindertenverbände in die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung mit einzubeziehen. Dementsprechend finden bereits seit längerem regelmäßige Gespräche mit dem Dachverband integratives Bauen und Planen e. V., Stuttgart (DIBP), der von den führenden Behindertenvertretungen und Einrichtungen mit der gemeinsamen Interessenvertretung beauftragt ist, und der Bahn statt.

Der Tiefbahnhof ist so konzipiert, dass alle Servicefunktionen und die Zugänge zur Bahnsteighalle mit den Zugängen und Wegen der Hauptreisendenströme auf einer gemeinsamen Ebene (Straßenebene) liegen. Die Zugänge vom Kurt-Georg-Kiesinger Platz und von der Staatsgalerie liegen auf der Höhe des neuen Straßburger Platzes bzw. des Schlossgartens und sind durch Aufzüge mit der Haupterschließungsebene verbunden, sodass auch diese Nebenzugänge barrierefrei genutzt werden könnten. Die drei Zugangsstege zu den Bahnsteigen verfügen pro Bahnsteig neben 5 Festtreppen und 7 Fahrtreppen über 3 Aufzüge, was einen barrierefreien Zugang zu allen Bahnsteigen sicherstellt. Die Bahnsteighalle wird insgesamt über 13 Aufzüge verfügen. Dies gewährleistet kurze Wege aus allen Richtungen zu den Bahnsteigen und schnelle Umsteigezeiten.

Am 11. Januar 2011 wurden in einer Auftaktveranstaltung im Rathaus Stuttgart von Bahn und DIBP Rahmenbedingungen, die weitere Vorgehensweise und einzelne Lösungsvorschläge interessierten Betroffenen vorgestellt. In das weitere Vorgehen wurden auch die Ergebnisse der Schlichtung mit einbezogen. Diese haben bereits zu Planänderungen geführt. So wird der Abstand zwischen Bahnsteigkante und den Treppen beziehungsweise Rolltreppenaufgängen an einem der insgesamt drei Verteilerstege von 2,05 auf 2,80 Meter verbreitert und auch die Aufzugskabinen werden gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss deutlich vergrößert. Vorgesehen ist, dass diese auch im Fall eines Brandes im unterirdischen Bahnhof weiterhin in Betrieb bleiben, da sie brandmeldetechnisch überwacht werden.

Ergebnis:

Die Prüfung des Verbands Region Stuttgart und der DB Station&Service zur Schaffung einer stufenfreien Zugangsmöglichkeit bei der S-Bahn Station Winterbach vom Bahnsteig zur S-Bahn muss abgewartet werden. Ein Verstoß der DB Bahn AG gegen bestehende Rechtsvorschriften liegt nicht vor.

Soweit sich die Petition auf mögliche Einschränkungen der Mobilität von Menschen mit Behinderungen

im Tiefbahnhof S 21 richtet, ist zu bemerken, dass diese in der Planfeststellungsentscheidung beachtet werden. Daneben finden im Rahmen der Ausführungsplanung weitere Optimierungen statt.

Der Berichterstatter führte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. März 2012 in den Sachverhalt ein, wonach sich der mobilitätseingeschränkte Petent gegen die zu geringe Bahnsteighöhe (0,76 cm) des S-Bahnhofs in Winterbach wende. Häufig liege die Schwierigkeit darin, dass der Bahnsteig zwar für jedermann zugänglich sei, aber aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen Bahnsteig und S-Bahn kein Einstieg in die Bahn erfolgen könne, so der Berichterstatter. Er führte weiter aus, dass es durchaus Bestrebungen gebe, entsprechend Verbesserungen durchzuführen und einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang interessiere ihn, ob es einen Zeitplan zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen gebe und wer für die Kosten aufkommen müsse.

Der Vertreter des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur führte an, dass das Programm zur Herstellung von barrierefreien Zugängen im Jahr 2014 auslaufen werde. Was danach geschehe und welche Schwerpunkte dann gesetzt würden, sei derzeit noch nicht absehbar. Das Ministerium werde auf die Umsetzung weiterer Maßnahmen drängen. So sei die DB Station & Service gebeten worden, Vorschläge für die Fortführung des Programms zu unterbreiten.

Ein Abgeordneter erkundigte sich, ob es bereits barrierefreie S-Bahnstationen gebe und wie hoch der Anteil im gesamten Land sei.

Seitens des Ministeriums wurde hierzu ausgeführt, dass nach Abschluss des Programms alle Stationen mit einem barrierefreien Zugang ausgestattet sein sollten. Dies betreffe allerdings nur den Zugang zu den Bahnsteigen, nicht aber den Einstieg in die Bahnen.

Im Hinblick darauf, möglichst zeitnah zu zweckmäßigen und kostengünstigen Lösungen für barrierefreie Zugänge zu den S-Bahnen zu gelangen, stellte der Berichterstatter den Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen und ihr im Übrigen nicht abzuholen.

Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

#### Beschlussempfehlung:

Im Hinblick darauf, möglichst zeitnah zu zweckmäßigen und kostengünstigen Lösungen für barrierefreie Zugänge zu den S-Bahnen zu gelangen, wird die Petition der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

#### 5. Petition 15/1226 betr. Förderung eines Grünlandschleppers

##### I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Nichtbewilligung eines Zuschusses für einen Grünlandschlepper nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und beschwert sich wegen der verzögerten Antragsbearbeitung. Außerdem ist er der Auffassung, dass die Rechtsbehelfsbelehrung im Ablehnungsbescheid des Regierungspräsidiums K. fehlerhaft ist.

##### 1. Sachverhalt:

Der Petent hat erstmals im Februar 2011 eine formlose Anfrage zur Förderung eines Gründlandschleppers bei der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) F. eingereicht. Ihm wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich seiner beabsichtigten Maschineninvestition keine Aussichten auf eine Förderung bestehen.

Am 24. Mai 2011 stellte der Petent einen schriftlichen Förderantrag nach LPR bei der ULB; dieser wurde zuständigkeitsshalber an das Regierungspräsidium (RP) K. weitergeleitet. Im Zuge des weiteren Bearbeitungsverfahrens wurde der Petent über die mangelnden Förderaussichten erneut informiert, zusätzlich wurden ergänzende betriebsbezogene Informationen angefordert.

Mit Bescheid des RP K. vom 21. März 2012 wurde der Förderantrag des Petenten abgelehnt mit dem Hinweis (Rechtsbehelfsbelehrung) auf eine mögliche Klageerhebung beim Verwaltungsgericht K.

Dagegen reichte der Petent mit Schreiben vom 14. April 2012 Widerspruch beim RP K. ein und wandte sich zeitgleich mit seinem Förderanliegen an den Petitionsausschuss des Landtags.

##### 2. Rechtliche Würdigung:

Entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur – Landschaftspflegerichtlinie (LPR) 2007 können Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse gefördert werden (Teil D).

Bei vorliegendem Sachverhalt handelt es sich um eine Investition in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach LPR-Teil D 1. Zuwendungsempfänger können u. a. Landwirte und Personen des Privatrechts sein. Bewilligungsstelle bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 10.000 Euro ist das Regierungspräsidium. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

Der Betrieb des Petenten weist keine herausragenden Merkmale auf, die eine derartige Maschinenförderung im öffentlichen Interesse rechtfertigen würde. Eine

Vielzahl von Landwirten auf schwierigen Grünlandstandorten im Schwarzwald hat ähnliche oder einschlägigere Betriebssituationen. Unter Beachtung der Gesichtspunkte der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz öffentlicher Fördermittel für Investitionen zugunsten Privater führt insbesondere die Frage der Nachhaltigkeit und Langfristigkeit beim Einsatz und der Nutzung des beantragten Schleppers zu einer kritischen Beurteilung. Die untere Landwirtschaftsbehörde kommt in ihrer fachlichen Stellungnahme zum Ergebnis, dass bei den errechneten jährlichen Einsatzstunden für den Zuwendungszweck das Fahrzeug nicht ausgelastet wäre.

Hinsichtlich des Vorbringens der verzögerten Antragsbearbeitung hat der Petent sich ursprünglich mit einer formlosen Anfrage wegen der Förderung eines Grünlandschleppers an die untere Landwirtschaftsbehörde gewandt. Er hat entsprechend der hiernach erhaltenen Mitteilung davon ausgehen müssen, dass auch ein formaler Antrag nicht positiv beschieden wird. Gleichwohl hat der Petent einen rechtsmittelfähigen Bescheid erbeten. Dieser wurde ihm aufgrund personeller Engpässe beim RP K. bedauerlicherweise erst am 21. März 2012 erteilt.

Nach § 15 Abs. 1 AGVwGO bedarf es keines Vorverfahrens, wenn das Regierungspräsidium oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Verwaltungsakt erlassen oder diesen abgelehnt hat. Insoweit war die Rechtsbehelfsbelehrung des RP K. mit Hinweis auf die unmittelbare Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht rechtmäßig. Der Petent wurde darauf noch einmal unmittelbar nach Einlegung seines „Widerspruchs“ hingewiesen, um ihm die Klageeinreichung zu ermöglichen.

Die Petition wurde in der Ausschusssitzung vom 26. September 2012 ausführlich beraten und Fragen an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gestellt.

Dabei wurde folgende Beschlussempfehlung getroffen:

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 6. Petition 15/1479 betr. Beamtenrecht, Eingruppierung

Der 1959 geborene Petent ist seit 1. April 1994 als Beamter der Laufbahn des mittleren Werkdienstes bei einer Justizvollzugsanstalt beschäftigt. Seither wurde der Beamte zweimal befördert, zuletzt mit Wirkung vom 1. August 2011 zum Betriebsinspektor (Besoldungsgruppe A 9 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg [LBesGBW]).

In seiner Eingabe schildert der Petent die aus seiner Sicht unzureichende finanzielle Wertschätzung der

für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in seiner Laufbahn geforderten Meisterqualifikation und beantragt aus diesem Grund die Übernahme in den gehobenen Dienst mit Einstellung im ersten Beförderungsamt, Besoldungsgruppe A 10 LBesGBW.

Der Petent stützt sein Anliegen im Wesentlichen auf den „Deutschen Qualifikationsrahmen“ (DQR), wonach die geforderte Meisterqualifikation einem Bachelor-Abschluss gleichgestellt ist. Es lägen im mittleren Werkdienst damit bereits zu Beginn des vorgeschriebenen achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienstes gleiche Befähigungen vor wie sie in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und damit nach dem Studium für eine Übernahme in die Laufbahn vorausgesetzt würden. Die Zuordnung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes bei einem Eingangsamt mindestens in der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW sei daher angemessen.

Eine Ungleichbehandlung läge zudem auch gegenüber der Laufbahn des mittleren Allgemeinen Vollzugsdienstes vor, wo bei Realschulabschluss für die Übernahme in die Laufbahn nur die erfolgreiche Ableistung eines vierundzwanzigmonatigen Vorbereitungsdienstes ohne langjährige Berufsausbildung erforderlich sei. Dennoch sei in beiden Laufbahnfachrichtungen die Besoldungsgruppe A 7 LBesGBW als Eingangsamt festgelegt. Dies zeige, dass die beruflichen Qualifikationen im Werkdienst nicht ausreichend honoriert würden.

Der Petent führt zudem an, dass die seiner Ansicht nach falsche Laufbahnzuordnung der Werkbeamten mit einer Alimentation aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 LBesGBW den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine amtsangemessene Besoldung nicht genüge.

Bei dem von Bund, Ländern, Wirtschaft und Gewerkschaften zu Jahresbeginn 2012 beschlossenen DQR handelt es sich um ein „Übersetzungsinstrument“, mit dessen Hilfe alle in Deutschland erwerbbaren und angebotenen Qualifikationen den acht Niveaustufen des „Europäischen Qualifikationsrahmens“ (EQR) zugeordnet werden können. Dadurch soll die europaweite Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen verbessert und die Mobilität von Lernenden und Arbeitnehmern erhöht werden. Sowohl der Bachelor-Abschluss als auch der nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 9. Mai 2006 für die Einstellung in den achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienst grundsätzlich vorgeschriebene Meisterbrief wurden hierbei der Niveau-stufe sechs zugeordnet.

Der DQR besitzt jedoch keine Gesetzeskraft und ersetzt insbesondere auch nicht bisherige Zugangssysteme in einzelnen Bildungsbereichen. So muss, obwohl die berufliche Qualifikation des Meisters wie der Bachelorabschluss dem Niveau sechs zugeordnet ist, zum Erwerb des Bachelorabschlusses ein Hochschulstudium absolviert werden. Ebenso bleibt der Bachelorabschluss als Voraussetzung zur Zulassung zu einem Masterstudium bestehen. Der DQR beseitigt

also nicht die hinsichtlich der Kompetenz- und Aufgabenprofile bestehenden Unterschiede zwischen Bachelor und Meister.

Infolgedessen erzeugt oder rechtfertigt er keinen laufbahnrechtlichen Handlungsbedarf in Form einer Übernahme der Werkbeamten in den gehobenen Dienst, wo nach derzeit gültigem Landesbeamtenrecht als Bildungsvoraussetzung der Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule oder der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule vorgeschrieben ist.

Unabhängig davon ist bei der Besoldung auch stets ein Gleichgewicht innerhalb der Landesverwaltung zu wahren. Dies gilt auch und gerade zwischen allen im Justizvollzug vertretenen Laufbahnen und Laufbahnfachrichtungen.

Die im Werkdienst besonders geforderte Meisterqualifikation bzw. langjährige Berufsausbildung wird in Form verschiedener anderweitiger finanzieller Besonderstellungen zum Ausdruck gebracht:

- Mit Besoldungsgruppe A 7 LBesGBW im Eingangsamt sind die Beamteninnen und Beamten des Werkdienstes um eine Besoldungsgruppe höher eingestuft als der mittlere nichttechnische Dienst, dessen Eingangsamt Besoldungsgruppe A 6 LBesGBW ist.
- Die Beamteninnen und Beamten des Werkdienstes erhalten mit Meister- oder Technikerprüfung nach den landesrechtlichen Besoldungsvorschriften eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 39,95 EUR und heben sich daher sowohl vom mittleren nichttechnischen, aber auch von den Beamteninnen und Beamten des technischen Dienstes ohne diese qualifizierten Abschlüsse ab.
- Die Wartezeiten für ein Beförderungsamt – insbesondere auch im Vergleich zum mittleren Allgemeinen Vollzugsdienst – sind deutlich geringer. Die Beförderungsquote, d.h. die Relation der Anzahl vorgenommener Beförderungen zu vorhandenen Planstellen in Beförderungämtern, liegt im Werkdienst regelmäßig deutlich über derjenigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes.
- Auch hinsichtlich der Anzahl der Spitzenämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes im Justizvollzug nimmt der Werkdienst schon seit Jahren eine herausragende Stellung mit einem Anteil von über 33 Prozent in den höchsten Ämtern ein.

Insgesamt wird die besoldungsrechtliche Bewertung den Anforderungen der Ämter in der Laufbahn des mittleren Werkdienstes gerecht.

Soweit der Petent auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10) zur Alimentation Bezug nimmt, vermag dies sein Anliegen ebenfalls nicht zu stützen. Bei der Konkretisierung der aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber einen verhältnis-

mäßig weiten Entscheidungsspielraum. Welche Alimentation angemessen ist, hat er insbesondere unter Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards zu bestimmen. Sie orientiert sich auch am Verhältnis zu den Einkommen, die auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung bei entsprechend erbrachten Tätigkeiten außerhalb des Öffentlichen Dienstes erzielt werden. Dabei muss das Nettoeinkommen in jedem Fall die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleisten und dem Beamten über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen.

Diese Grundsätze sind nach Auffassung des Justizministeriums bei einem Werkbeamten in der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW (Grundgehalt je nach Erfahrungsstufe – ohne Familien- und anderer Zuschläge – zwischen 2.270,39 € und 2.982,97 €) nicht verletzt.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 mit einem Regierungsvertreter beraten. Bei der dargelegten Sach- und Rechtslage sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuholen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Appel

## 7. Petition 15/456 betr. Gesundheitswesen, Novellierung des Landesnichtrauerschutzgesetzes

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition an die Petitionsausschüsse der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlands. Er fordert die angeschriebenen Bundesländer auf, eine Bundesratsinitiative zu einem einheitlichen Bundesnichtrauerschutzgesetz mit einem umfassenden Rauchverbot zu unternehmen bzw. sich zwecks einheitlicher Landesgesetze für einen strengeren Nichtrauerschutz zu verabreden.

In einem detailliert ausgearbeiteten „Vorschlag für ein Gesetz zum Schutz vor Zwangsmitrauchen und für Bundes-Tabakgesetze“ spricht sich der Petent für ein absolutes und umfassendes Rauchverbot ohne Ausnahmen aus.

Als „Rauchfreie Orte und Einrichtungen“ werden u. a. auch benannt:

- öffentliche Wege, Straßen und Plätze,
- Wohnungen, in denen sich Minderjährige aufhalten,
- das Gelände, die Gebäude oder Räume, je nach örtlicher Beschaffenheit auch die Zuwege von Ein-

- richtungen des Landes oder der Kommunen, von Bahnhöfen, Krankenhäusern, Gaststätten etc.,
- Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume von Mehrfamilienhäusern,
  - Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge.

Das Ziel des umfassenden Rauchverbots soll nach Auffassung des Petenten durch Sanktionen und verstärkte Kontrollen der Ordnungsbehörden erreicht werden. Ferner sollen Bundesratsinitiativen zur Regulierung der Tabakindustrie sowie für ein vollständiges Tabakverbot eingebracht werden.

## II. Rechtslage

### 1. Ziel des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg

Ziel des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (LNRSchG) ist es, einen möglichst umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen. Dies gilt insbesondere für solche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Durch das Landesnichtraucherschutzgesetz werden deshalb Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen getroffen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Außerdem wird das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten gesetzlich verboten.

### 2. Ausnahmeregelungen

Es ist nicht Absicht des Gesetzes, das Rauchen zu verbieten, sondern einen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu schaffen. Ausnahmen für Raucher sind daher vertretbar, sofern die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere in Gaststätten und Diskotheken werden daher Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen. Ziel des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom 25. Juli 2007 und insbesondere des Gesetzes zur Änderung des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom 3. März 2009 ist es, bei Gaststätten und Diskotheken auf der Grundlage der dem Gesetzgeber zustehenden Spielräume einen ausdifferenzierten und sachgerechten Ausgleich zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens und den beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Betreiber zu regeln. Leitgedanke für die Regelungen im Gesetz zur Änderung des Landesnichtraucherschutzgesetzes war dabei eine enge Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 (1 BvR 3262/07).

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar festgestellt, dass der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern zählt. Es hat aber auch klargestellt, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Einschätzungs-, Wer-

tungs- und Gestaltungsspielraums darüber entscheiden kann, ob er zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren ein absolutes Rauchverbot oder ein Rauchverbot mit Ausnahmeregelungen für sachgerecht hält.

### 3. Rauchen im Freien

Das baden-württembergische Nichtraucherschutzgesetz möchte den Gefahren des Passivrauchens begegnen. Es geht nicht darum, tabakrauchbedingte Belästigungen zu vermeiden. Daher enthält das LNRSchG grundsätzlich keine Rauchverbote im Freien.

### 4. Rauchen im privaten Bereich

Rauchen ist eine persönliche Entscheidung, die jeder selbst für sich treffen muss. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordert Ausnahmen im Hinblick auf den privaten Bereich (bspw. Privatwohnung und zugehöriger Balkon, Privat-Pkw). Den Privatbereich kann der Staat nicht umfassend reglementieren und kontrollieren. Hier bleibt am Ende nur die Eigenverantwortung der Handelnden.

Die Frage eines Rauchverbots für Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume von Mehrfamilienhäusern kann nur privatrechtlich in der Hausordnung bzw. im Mietvertrag geregelt werden.

### 5. Arbeitnehmerschutz

Bezüglich des Arbeitnehmerschutzes hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz, da der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung in § 5 Arbeitsstättenverordnung von seiner diesbezüglichen Gesetzgebungsbefugnis bereits Gebrauch gemacht hat.

## III. Würdigung

Das Thema Nichtraucherschutz ist ein wichtiges Anliegen. Gesundheitspolitisches Ziel ist es, die Bevölkerung möglichst umfassend und angemessen vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

Das geltende Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg bietet zahlreiche gute Möglichkeiten, einen umfassenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist daher nicht eine Gesetzesänderung, sondern in erster Linie eine konsequente Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelungen zielführend.

Die weiteren Entwicklungen werden von Seiten des Sozialministeriums kritisch begleitet. Sollten weitergehende Maßnahmen erforderlich sein, können die gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz an die Notwendigkeiten angepasst werden.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

**8. Petition 15/1115 betr. Verschärfung des Nichtraucherschutzgesetzes****I. Gegenstand der Petition:**

Die Petentin ersucht den Landtag, das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) vom 1. August 2007, zuletzt geändert am 7. März 2009 im Sinne eines konsequenten Nichtraucherschutzes ohne Ausnahmen zu verschärfen.

**II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:****1. Sachverhalt:**

Die Petentin thematisiert in ihrem Schreiben vom 22. März 2012 einen unzureichenden Schutz vor dem Passivrauchen in Gaststätten, der bedingt sei durch lückenhafte Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes in Baden-Württemberg. Infolge zahlreicher Ausnahmegenehmigungen und eingeschränkter Kontrollmöglichkeiten durch die Vollzugsverwaltung sei das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) als gescheitert anzusehen. Die Petentin bezieht sich diesbezüglich auf Untersuchungen des deutschen Krebsforschungszentrums.

Weiterhin führt sie aus, dass soziale Kontakte durch das bestehende LNRSchG beeinträchtigt werden, weil gruppendifferentielle Faktoren und Umgehungsstrategien von Gaststättenbetreibern in Bezug auf das o. g. Gesetz entweder zu einer Isolierung oder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Nichtrauchern in Rauchergaststätten führen.

Sie bittet deshalb um eine Verschärfung der gesetzlichen Regelung und verweist in diesem Zusammenhang auf den Koalitionsvertrag, in dem eine konsequente Weiterentwicklung des Nichtraucherschutzes vereinbart wurde.

Die Petentin weist ebenfalls auf die bisher bereits erreichten, positiven Folgen des LNRSchG hin. Der Anteil jugendlicher Raucher und der von häuslichen Rauchern, die außerhalb von Wohnungen Zigaretten konsumieren, sei rückläufig.

**2. Rechtliche Würdigung:**

Der Nichtraucherschutz nimmt einen hohen Stellenwert innerhalb der Landesregierung ein. Das gesundheitspolitische Ziel ist es, die Bevölkerung möglichst umfassend und angemessen vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen und nicht, ein Gesetz ohne Ausnahmen zu erlassen. Daher wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, den Nichtraucherschutz konsequent weiterzuentwickeln.

Das geltende Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg enthält Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Außerdem ist nach dem LNRSchG das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie

in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten grundsätzlich verboten.

Der Schutz der Beschäftigten vor Passivrauch im Hotel und Gaststättengewerbe unterliegt dem Arbeitsschutz. In diesem Bereich hat das Land Baden-Württemberg keine Regelungskompetenz und der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht.

Der Gesetzgeber hat in § 7 Absatz 2 LNRSchG den Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreibern die Möglichkeit eröffnet, einen abgetrennten Raucherraum (Nebenraum) auszuweisen. In diesem dürfen, wie im Hauptraum, warme Speisen und Getränke serviert werden. Nur in sogenannten Einraumgaststätten – Rauchergaststätten ist das Servieren von warmen Speisen nicht gestattet.

Bei der Bestimmung von Haupt- und Nebenraum sind immer die konkreten Verhältnisse vor Ort in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen, wobei wichtige Kriterien die Flächengröße, die Lage und die Ausstattung der Räume sind. Der Nebenraum darf damit in seiner Gesamtbetrachtung dem Hauptraum zumindest nicht als „übergeordnet“ eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit der Gastwirtin bzw. des Gastwirts. Ferner sollte bei der Gesamtbetrachtung aller Kriterien die unternehmerische Freiheit der Gastwirtin bzw. des Gastwirts hinsichtlich der Festlegung der Räumlichkeiten bei der Gewährleistung des Nichtraucherschutzes nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Die Türen zwischen Raucher- und Nichtraucherraum müssen verschließbar sein und durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den übrigen Gasträumen (Nichtraucherräumen) nicht beeinträchtigt werden. Eine automatische Schließvorrichtung für die Türen ist nicht erforderlich, der durch das Öffnen und Schließen der Türen entstehende Luftaustausch ist hinnehmbar. Welcher Raum (Schankraum o. ä.) von der Gastwirtin oder dem Gastwirt als Rauchernebenraum eingerichtet wird, obliegt der unternehmerischen Freiheit und soll nicht unangemessen eingeschränkt werden, indem nur bestimmte Räumlichkeiten Rauchernebenräume sein dürfen. Daher macht das LNRSchG zu der Art und Ausstattung des Raumes keine Angaben; einziges Kriterium ist, dass der Nebenraum den Anteil der Nichtraucher in der Bevölkerung angemessen berücksichtigen muss, um (dadurch) dem Anliegen des Gesetzes Nachdruck zu verleihen.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Regelung in Gaststätten raucht. Dies gilt für Gäste, Betreiber der Gaststätte und das Personal. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße letztlich bis zu 150 Euro geahndet werden.

Der Gaststättenbetreiber ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich und zur Kennzeichnung des Raucherraumes verpflichtet. Er hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Kommt der Gaststättenbetreiber diesen Verpflichtungen nicht nach, handelt er ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Für den Vollzug des LNRSchG sind verschiedene Behörden zuständig. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (wegen des Verstoßes gegen das Rauchverbot) obliegt den Ortspolizeibehörden (den Gemeinden). Für die Umsetzung des Gesetzes in den Gaststätten sind die Gaststättenbehörden zuständig. Dies sind regelmäßig die Ordnungs- oder Gewerbeämter der Landratsämter, Großen Kreisstädte oder der kreisfreien Städte. Die oberste Fachaufsicht über das Gaststättenrecht liegt beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft. Die Rechts- und Dienstaufsicht oberhalb der Landratsämter liegt bei den Regierungspräsidien und beim Innenministerium.

Die in der Petition angesprochenen Thematiken zum Nichtraucherschutz in Gaststätten werden überdies ausführlich von den gemeinsamen Ausführungshinweisen des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Umsetzung des Landesnichtraucherschutzes in Gaststätten aufgegriffen.

### 3. Ergebnis:

Ziel des Gesetzes ist nicht, das Rauchen zu verbieten, sondern die Bevölkerung vor dem Passivrauchen zu schützen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist nicht eine Gesetzesänderung, sondern in erster Linie eine konsequente Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelungen zielführend.

In Baden-Württemberg konnte bereits ein hohes Maß an Nichtraucherschutz etabliert werden. Die Petentin hat in ihrem Schreiben ebenfalls auf die erzielten Erfolge hingewiesen. Ziel ist es, dass die im LNRSchG enthaltenen Rauchverbote eingehalten werden. Die weitere Entwicklung wird vor diesem Hintergrund vom Sozialministerium kritisch begleitet. Sollten weitergehende Maßnahmen erforderlich sein, können die gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz an sich ergebende neue Erfordernisse angepasst werden.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

## 9. Petition 15/373 betr. Hagelunwetterhilfe

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine ablehnende Entscheidung im Rahmen der Unwetterhilfe Bodensee 2009 und begeht die Gewährung eines Zuschusses.

### II. Die Prüfung ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt:

Der Petent erlitt durch das Unwetterereignis vom 26. Mai 2009 Schäden an seinen Obstbauflächen. Er beantragte am 9. September 2009 Unwetterbeihilfe

entsprechend der VwV Unwetterhilfe Bodensee vom 31. Juli 2011.

Der Petent hatte für die geschädigten Flächen keine Hagelschutzversicherung abgeschlossen und keine sonstigen Vorsorgemaßnahmen, wie etwa den Einsatz von Hagelschutznetzen, getroffen.

Im Zuge der Antragsbearbeitung wurde der Petent mehrfach u. a. mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 aufgefordert, eine Kreditbereitschaftserklärung einer Bank vorzulegen, damit über die Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens entsprechend Nr. 5.4 i. V. m. Nr. 6.1 der VwV Unwetterhilfe Bodensee entschieden werden kann. Dieser Aufforderung kam der Petent nicht nach. Er machte geltend, dass die Forderung auf Abschluss einer Hagelschutzversicherung wegen der hohen Kosten, des Eigenanteils in Höhe von 20% und der seiner Meinung nach unseriösen Schadensbearbeitung durch die Versicherungen nicht gefordert werden dürfte. Der Petent sieht die unterschiedliche Behandlung von Unternehmen, die Vorsorgemaßnahmen gegen Hagelunwetter getroffen haben, und Unternehmen, die keine Vorsorgemaßnahmen getroffen haben, im Rahmen der Unwetterhilfe Bodensee 2009 als nicht gerechtfertigt an und fordert daher die Auszahlung eines Zuschusses.

Im Zuge des Schriftwechsels legte er auch eine Abtreitungserklärung vom 6. November 2009 vor, nach der er etwaige Ansprüche aus der Unwetterhilfe Bodensee an seinen Sohn abtrat.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2011 wurde der Antrag des Petenten schließlich abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Petenten wurde mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 13. Mai 2011 zurückgewiesen.

Hierauf erhob der Petent mit Schriftsatz vom 14. Juni 2011 Klage beim Verwaltungsgericht und stellte mit einem weiteren Schriftsatz vom gleichen Tage einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO.

### 2. Rechtliche Würdigung:

Die Vorsorge gegen Unwetterschäden liegt grundsätzlich beim jeweiligen Unternehmen. Die Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen die Obstbauflächen versichert werden, oblag dem Petenten. Gleichermaßen gilt für technische Sicherungsmaßnahmen wie Hagelschutznetze.

Bei der Unwetterhilfe Bodensee handelt es sich nicht um eine auf einem gesetzlichen Anspruch beruhende Leistung. Entschließt sich das Land, eine Beihilfe zu leisten, kann es auch die hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen bestimmen. Die Grenzen werden durch die zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel, das Willkürverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesetzt.

Daher ist nicht zu beanstanden, wenn eine Beihilfe in Form eines Zuschusses nur den Unternehmen gewährt werden soll, die bereits eine gewisse Eigenvorsorge getroffen haben (vgl. Nr. 5.2 VwV Unwetterhilfe Bo-

densee). Dabei ist der Abschluss einer Hagelversicherung nur eine Möglichkeit der Vorsorge. Auch der Einsatz technischer Sicherungsmittel, wie etwa von Hagelschutznetzen, ist als Eigenvorsorgemaßnahme genannt (vgl. Nr. 5.3. der VwV Unwetterhilfe Bodensee).

Für Unternehmen, die keine Eigenvorsorge getroffen haben, kann eine Beihilfe in Form eines zinsverbilligten Darlehens gewährt werden (vgl. Nr. 5.4 i. V. m. Nr. 6.1. VwV Unwetterhilfe Bodensee). Voraussetzung dafür ist zunächst, dass das Unternehmen entweder durch das Schadensereignis in eine Existenzgefährdende Lage gekommen ist oder aber für ein bestimmtes Naturereignis oder Erzeugnis kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde.

Die unterschiedliche Behandlung von Unternehmen, die eine Eigenvorsorge betrieben haben und von solchen, die keine Vorsorge getroffen haben, ist sachlich gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Unternehmen, die keine Vorsorge getroffen haben, erzielen, wenn sich das Risiko eines Hagelschadens nicht realisiert, höhere Gewinne als Unternehmen, die eine Vorsorge getroffen und daher auch in diesem Fall entsprechende Aufwendungen zu tragen haben. Eine Gleichbehandlung im Falle eines Schadensereignisses würde u. a. den Anreiz, eine Eigenvorsorge zu betreiben, reduzieren.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Petent, wie von ihm ausgeführt, gegen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung entschlossen. Eine andere Art der Vorsorge, wie etwa den Einsatz von Hagelschutznetzen, hatte er ebenfalls nicht betrieben.

Daher kam für den Petenten nur eine Beihilfe in Form eines zinsverbilligten Darlehens in Betracht. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe war eine Kreditbereitschaftserklärung einer Bank. Diese hat der Petent auch nach mehrfachen Hinweisen nicht vorgelegt. Der Antrag war daher ablehnend zu bescheiden.

Im Übrigen hat der Petent etwaige Ansprüche aus der Unwetterhilfe an seinen Sohn abgetreten.

### III. Erörterung im Petitionsausschuss

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. März 2012 wurde die Petition mit Regierungsvertretern erörtert.

#### Wesentliches Ergebnis der Erörterung:

Der Berichterstatter führte aus, der Petent begehrte einen Zuschuss für die Schäden des Unwetters im Jahr 2009. Er könne laut Petitionsschrift erst wieder 2015 mit einem Ertrag aus seinen Obstbauflächen rechnen. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie das Verwaltungsgericht hätten entschieden, dass der Petent die Unwetterhilfe zu Recht nicht bekommen habe. Laut Petent sei eine Versicherung gegen Unwetterschäden nicht rentabel, da die Versicherungen in einem Schadensfall die Versicherungssumme immer herunter rechnen würden. Der Berichterstatter zeigte Verständnis für das Anliegen

des Petenten und schlug deshalb vor, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, dem Petenten einen Betrag von 10.000 € als Unwetterhilfe kulantweise zu überweisen.

Ein Abgeordneter widersprach, dass es nicht sein könne, dass jemand, der sich nicht gegen Hagelschäden versichert habe besser gestellt werde als jemand, der Vorsorge getroffen habe. Beim Vorschlag des Berichterstatters stelle sich auch die Frage der Gleichbehandlung für diejenigen, die keine Petition eingereicht hätten.

Ein anderer Abgeordneter stellte fest, Zuschüsse für Hagelschäden könnten nur dann gewährt werden, wenn die Landwirte Vorkehrungen wie Versicherungen oder Hagelschutznetze treffen würden. Der Petent zahlte laut eigener Aussage die Beiträge für eine Versicherung nicht, da sie zu hoch seien. Die vorgeschlagenen 10.000 € seien ein hoher Betrag. Er wolle daher wissen, inwieweit sich die Verhältnisse verschieben würden, wenn ihm dieses Geld gewährt werde. Weiter wolle er wissen, wie hoch die Selbstbeteiligung für die Versicherung wäre und wie hoch der Schadeneratz ausfallen würde.

Der Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führte aus, dass es bei der Unwetterhilfe zwei Möglichkeiten einer Hilfe gebe. Zum einen gebe es für Landwirte, die Vorsorgemaßnahmen getroffen hätten einen Zuschuss. Für alle anderen bestehe die Möglichkeit, ein zinsverbilligtes Darlehen zu bekommen. Das Darlehen werde deshalb gewährt, weil die Versicherungen oft sehr hohe Prämien verlangen würden. Die Nichterschwinglichkeit liege bei 18 % Eigenanteil. Der Petent erfülle diese Voraussetzung. Das zinsverbilligte Darlehen habe er jedoch nicht angenommen, weshalb seine Anträge abgelehnt worden seien.

Der Berichterstatter wollte wissen, wie sich die 10.000 € im Verhältnis zu den anderen Zuschüssen einordnen würden.

Der Vertreter des Ministeriums führte aus, dass der Versicherungswert für Kernobst bei 10.000 bis 15.000 € pro Hektar liege.

Der Berichterstatter erläuterte, es gebe Hinweise, dass der Petent mit dieser Starthilfe seinen Hof wieder instandsetzen könne. Deshalb werde er seinen Vorschlag aufrecht erhalten.

Ein anderer Abgeordneter fragte die Regierungsvertreter, welche Zuschüsse der Petent mit einer gültigen Versicherung bekommen hätte.

Der Regierungsvertreter führte aus, dass der Petent maximal 50.000 € bekommen hätte. Der Berichterstatter ergänzte, dass der Petent von einem Schaden in Höhe von 200.000 € spreche.

Ein Abgeordneter erklärte, er erinnere sich an einen Fall, bei dem die Erben einer NS-Geschädigten 10.000 € bekommen hätten und der Ausschuss dafür hart gekämpft habe. Er schlage deshalb als Alternative vor, dem Petenten ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.000 € zu gewähren.

Der Regierungsvertreter fügte dem hinzu, dass der Petent ja ein zinsverbilligtes Darlehen bekommen hätte, dieses aber abgelehnt habe.

Ein Abgeordneter gab zu bedenken, dass der Petent nichts unternommen habe, was ein ordentlicher Landwirt machen würde: keine Versicherung abgeschlossen, keine Hagelschutznetze installiert oder sonstige Vorkehrungen getroffen. Deshalb müsse die Petition abgelehnt werden.

Ein anderer Abgeordneter berichtete, dass er sich in der letzten Wahlperiode den Hagelschaden am Bodensee vor Ort angesehen habe. Bei sehr vielen Betrieben sei die Existenz gefährdet gewesen. Wer Hagelnetze beschaffen wollte, habe einen Zuschuss dafür bekommen. Er könne verstehen, dass manche vor den hohen Versicherungskosten zurückschrecken würden. Jedoch gebe es für diese dann noch die zinsverbilligten Darlehen. Da der Petent diese Alternative abgelehnt habe, plädiere er dafür, der Petition nicht abzuholzen.

Der Berichterstatter sagte, er werde den eben vorgebrachten Vorschlag aufnehmen, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, dem Petenten ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 10.000 € zu gewähren.

Der Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ergänzte, dass die Verwaltung gehalten sei, bei Zuschüssen nach der geltenden Verwaltungsvorschrift zu handeln. Es gebe wie dargestellt nur zwei Möglichkeiten. Mit diesem Beschlussvorschlag würde man vom Gleichbehandlungsgrundsatz abweichen.

Ein Abgeordneter führte aus, dass es viele Maßnahmen gegen das Hagelproblem gebe. Er kenne dies aus dem eigenen Wahlkreis. Hier habe der Petent nichts zur Vorsorge unternommen und versuche nun, über den Umweg Petitionsausschuss den Verwaltungsweg zu umgehen. Er plädiere für Nichtabhilfe.

Ein anderer Abgeordneter erinnerte daran, dass es einen Beschluss des Verwaltungsgerichts gebe. Dieser besage, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss schon mangels Beteiligung des Petenten nicht vorliegen würden. Deshalb könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Ein anderer Abgeordneter sprach sich dafür aus, dass das Land dem Petenten eine zweite Chance geben solle.

Der Regierungsvertreter ergänzte, dass das Gericht noch nicht endgültig entschieden habe. Der vom Berichterstatter vorgeschlagene Beschluss würde also dem Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht entgegen stehen.

Die Vorsitzende stellte den Vorschlag des Berichterstatters zur Abstimmung, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, dem Petenten ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 10.000 € zu gewähren.

Der Antrag wurde mit zehn Gegenstimmen bei neun Ja-Stimmen und vier Enthaltungen abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

## 10. Petition 15/1646 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt sich um einen 34-jährigen Vater und seinen 15-jährigen Sohn. Beide sind serbische Staatsangehörige und gehören der Volksgruppe der Roma an. Zur Familie gehören außer den Petenten noch die 32-jährige Mutter und zwei Töchter im Alter von 8 und 13 Jahren.

Der Sohn reiste mit seiner Mutter und zwei Schwestern im Dezember 2010 in die Bundesrepublik ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte die Anträge der Kinder im Februar 2011 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf. Den daraufhin gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht im März 2011 ab. Die Kinder sind somit vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klageverfahren wurden im Dezember 2011 eingestellt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben wurde.

Die Mutter hatte bereits vor ca. 20 Jahren ein erfolgloses Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betrieben. Unterlagen hierzu existieren jedoch nicht mehr, auch nicht beim Bundesamt. Ihren Antrag vom Dezember 2010 auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens lehnte das Bundesamt im Februar 2011 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf. Den daraufhin gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht im März 2011 ab, sodass auch die Mutter vollziehbar ausreisepflichtig ist. Die gegen die Entscheidung des Bundesamtes erhobene Klage wurde im April 2012 abgewiesen.

Der vermutlich im August 2011 eingereiste Vater ist kurz nach seiner Einreise mit dem Sohn und der älteren Tochter wieder nach Serbien ausgereist. Die genauen Umstände der Ausreise – insbesondere, ob diese mit Zustimmung der Mutter erfolgte – sind unklar. Laut Schreiben des Sohnes vom August 2011 wollten er und seine Schwester mit dem Vater nach Serbien.

Anfang Oktober 2011 reiste der Vater erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen der Antragstellung legte er eine serbische Geburtsurkunde vor. Das Bundesamt lehnte den Antrag im November 2011 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage ist beim Verwaltungsgericht anhängig. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde nicht gestellt, sodass der Vater laut Mitteilung des Bundesamtes seit November 2011 vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Der Sohn und die ältere Tochter stellten nach erneuter Einreise im Januar 2012 Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Noch im selben Monat teilte das Bundesamt mit, dass die Anträge auf Durchführung eines weiteren Verfahrens ebenso wie die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom Februar 2011 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt werden. Eine Klage hiergegen ist anhängig. Anträge nach § 123 VwGO wurden im Mai 2012 durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Die beiden sind somit vollziehbar ausreisepflichtig aufgrund des erfolglosen Asylerstverfahrens.

Eine umgehende Aufenthaltsbeendigung war u. a. aufgrund fehlender Reisedokumente nicht möglich.

Ende Februar diesen Jahres wurde der Familie eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis spätestens 31. März 2012 gesetzt.

Mitte März 2012 wurde beim Verwaltungsgericht ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Bescheid des Bundesamtes hinsichtlich des Vaters gestellt. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht im Mai 2012 als unzulässig und unbegründet ab. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurden nicht festgestellt.

Da die Familie nicht im Besitz gültiger Reisedokumente ist, wurde sie im Mai 2012 über die bestehende Passpflicht belehrt und über den Verbleib ihrer Reisedokumente befragt. Die Unterschrift bezüglich der Kenntnisnahme dieser Schreiben wurde verweigert, Reisedokumente wurden ebenfalls nicht vorgelegt. Das Regierungspräsidium K. stellte daraufhin Rückübernahmeversuchen an die serbischen Behörden, welchen zwischenzeitlich zugestimmt wurde. Eine Ausreise der Familie mit Passersatzpapieren ist somit möglich.

Laut dem der Petition beigefügten Attest vom März 2012 habe sich der Gesundheitszustand des Vaters im Bezug auf seine Schlafstörung und die Depression in letzter Zeit verschlechtert. Dies wird mit Attest vom Mai 2012 erneut angeführt. Weitere Krankheiten werden in einem Attest vom November 2011 genannt. Eine Reiseunfähigkeit wurde nicht attestiert. Von der Mutter wurden ebenfalls diverse Atteste hinsichtlich psychischer Erkrankungen vorgelegt. Nach aktuellem Lagebericht des Auswärtigen Amts vom März 2012 werden in Serbien psychische Erkrankungen, u. a. De-

pressionen, Traumata, Schizophrenie, posttraumatische Belastungsstörungen (medikamentöse und psychologische Behandlung) behandelt. Die Behandlungsmöglichkeit ist im Heimatland gegeben. Angehörige der Volksgruppe der Roma und anderer Minderheiten genießen im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems die gleichen Möglichkeiten wie die serbische Mehrheitsbevölkerung. Nachgewiesene Fälle der Behandlungsverweigerung in öffentlichen Einrichtungen sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt. Verschiedene Krankheitsbilder würden unabhängig vom Status der Patienten kostenfrei behandelt. Darüber hinaus seien lebensrettende und -erhaltende Maßnahmen für alle Patienten kostenlos.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde gibt es mit den Eltern, vor allem mit der Mutter, immer wieder massive Probleme in der Gemeinschaftsunterkunft. Die Eltern selbst gaben schließlich an, nicht mehr zusammen wohnen zu können. Zur Vermeidung weiterer Eskalationen wurden Vater und Sohn im April/Mai 2012 getrennt von der Mutter und den Schwestern untergebracht.

Weiter haben die Familienmitglieder versucht, die Sachbearbeiterin des Leistungsbezirks mit dem Vorbringen zu täuschen, man hätte sich gegenseitig die Bezugsscheine für Sachleistungen vorenthalten bzw. diese verloren.

Der Mutter ist aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Vater unterliegt bislang noch dem einjährigen Arbeitsverbot. Die Familie bezieht öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Anfang August 2012 wurde der Familie die Abschiebung für den 20. August 2012 angekündigt. Rein vorsorglich sollte diese in Begleitung eines Arztes stattfinden. Vater und Sohn stellten daraufhin über einen Anwalt am 10. August 2012 einen Petitionsantrag. Die Abschiebung der Familie wurde storniert.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt nicht in Betracht. Die Petenten und ihre Familie müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die Familie weiterhin in Deutschland zu dulden.

Soweit sich die Petenten auf die Situation der Roma in Serbien und somit auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet hierüber das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Das Bundesamt lehnte die Asylanträge der Familie ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungs-

verbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Familie kann daher auf dieser Grundlage kein Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Familie steht auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht zu.

Die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt für die Familie nicht in Betracht, da ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nicht ersichtlich ist.

Ein Ausreisehindernis aufgrund der Erkrankungen ist nicht gegeben. Eine Reiseunfähigkeit wurde durch die vorliegenden ärztlichen Atteste nicht belegt.

Auch aus Art. 6 GG ergibt sich kein Ausreisehindernis. Alle Familienmitglieder werden lediglich im Bundesgebiet geduldet. Die familiäre Lebensgemeinschaft kann daher ohne Weiteres im Heimatland gelebt werden. Aktuell bestehen jedoch Zweifel daran, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft tatsächlich besteht.

Selbst wenn zugunsten der Petenten unterstellt würde, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Er ist nur dann unzulässig, wenn ein Ausländer aufgrund seines (länger) Aufenthalts über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte zum Aufnahmestaat verfügt, sodass er aufgrund der Gesamtentwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist.

Dies ist bei der Familie nicht der Fall. Der Vater hält sich gerade einmal seit knapp einem Jahr im Bundesgebiet auf, die restlichen Familienmitglieder noch keine zwei Jahre. Sie haben in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Es werden öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen. Die Kinder kommen ihrer Schulpflicht nach. Eine weitergehende soziale Bindung in Vereinen o. ä. bzw. sonstige Gründe, die für eine gelungene soziale Integration der Familie sprechen, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil, die Tatsache, dass es mit der Familie immer wieder zu Schwierigkeiten kommt und die Familie offensichtlich nicht gewillt ist, sich an die Ordnung der Gemeinschaftsunterkunft zu halten, zeigt, dass sich die Familie eben nicht in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einzufügen bereit ist.

Eine vollständige Entwurzelung von ihrem Herkunftsland liegt ebenfalls nicht vor. Der Vater lebte dort bis zu seinem 33., der Sohn bis zu seinem 13. Lebensjahr. Es ist davon auszugehen, dass sie und auch die restlichen Familienmitglieder ihre Muttersprache noch gut sprechen und auch mit den dortigen Verhältnissen noch gut vertraut sind. Zudem sprach der Sohn im Juli 2012 bei der zuständigen Ausländerbehörde vor und gab an, alleine in sein Heimatland ausreisen zu wol-

len, da seine Eltern in Deutschland bleiben möchten, er aber nicht.

Darüber hinaus stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG entgegen.

Schließlich hat die Familie auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG. Die Abschiebung ist weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich. Trotz der vorliegenden ärztlichen Atteste für die Eltern ist eine Ausreise nicht unmöglich. Eine Reiseunfähigkeit ist nicht belegt. Mit Schreiben vom August 2012 teilte der Bevollmächtigte der Familie mit, dass auch er „Probleme hinsichtlich der behaupteten Reiseunfähigkeit sehe“ und riet der Familie, schnellstmöglich mit der Ausländerbehörde die freiwillige Ausreise zu regeln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

## 11. Petition 15/1789 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehrn ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet

Bei den Petenten handelt es sich um ein 37- und 35-jähriges Ehepaar mit ihren fünf Kindern im Alter von 17, 16, 11, 10 und 7 Jahren. Sie sind serbische Staatsangehörige muslimischen Glaubens und dem Volk der Roma zugehörig. Der Ehemann und die fünf Kinder wurden allesamt in Serbien (Belgrad) geboren, lediglich die Mutter wurde im Kosovo (Magura) geboren.

Die Petenten reisten im September 2011 gemeinsam unter falschen Personalien und unter der falschen Angabe, sie würden aus dem Kosovo stammen, in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wurden diese im November 2011 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen erhobenen Klagen wurden im September 2012 abgewiesen. Die Abschiebungsandrohungen sind seit November 2011 vollziehbar.

Das serbische Innenministerium hat mitgeteilt, dass es sich bei den Petenten um serbische Staatsangehörige handle, die allerdings andere Personalien haben und dass den Petenten neue biometrische Reisepässe ausgestellt wurden. Auf diverse Nachfragen seitens des Regierungspräsidiums über den Verbleib der Reisepässe ist bislang keine Antwort der Petenten eingegangen. Die Petenten haben sich durch die Beantragung der serbischen Reisepässe jedoch willentlich und wissentlich zur serbischen Staatsangehörigkeit bekannt. Auch der Anwalt der Petenten führt in der Petitionsschrift aus, dass die Petenten zwar angegeben hätten, aus dem Kosovo zu stammen, tatsächlich handle es sich aber um Roma aus Serbien.

Im Rückübernahmeabkommen mit Serbien ist geregelt, dass eine Rückführung von Familien nach Serbien auch dann möglich ist, wenn ein Ehegatte nicht dort geboren wurde, solange der andere Ehegatte aus Serbien stammt.

Nach Aufhebung der vorübergehenden Zurückstellung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht von Angehörigen der ethnischen Minderheiten serbischer Staatsangehörigkeit aus Baden-Württemberg forderte das Regierungspräsidium die Petenten im Februar 2012 zur freiwilligen Ausreise auf.

Am Tag vor Ablauf der gesetzten Ausreisefrist erklärten die Petenten ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nach Serbien, baten jedoch um eine Verlängerung der Ausreisefrist bis 31. Januar 2013. Daraufhin verlängerte das Regierungspräsidium die Ausreisefrist bis September 2012 und kündigte im Übrigen die Abschiebung für Anfang Oktober 2012 an.

Die Petenten stehen seit Beginn ihres Aufenthalts im öffentlichen Leistungsbezug. Die Erwerbstätigkeit ist ihnen nicht gestattet.

Die Petenten sind nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels und nicht vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Ihnen kann auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden; sie sind zur Ausreise verpflichtet.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nachdem die Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, darf den Petenten vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, deren Voraussetzungen von den Petenten erfüllt würden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich. Hierzu müsste ein dauer-

haftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stehen einer Rückkehr der Petenten nach Serbien nicht entgegen.

Die Petenten haben im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiäre Bindungen.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise der Petenten nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Aufenthalt der Petenten ist seit dem Abschluss des Asylverfahrens rechtswidrig. Da ihnen ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestaltungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Selbst wenn man zugunsten der Petenten unterstellt, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 Abs. 1 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Er ist nur dann unzulässig, wenn der Ausländer aufgrund seines (längereren) Aufenthalts über starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte zum Aufnahmestaat verfügt, sodass er aufgrund der Gesamtentwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist.

Dies ist bei den Petenten nicht der Fall. Weder lässt sich sagen, dass sie faktisch als Inländer angesehen werden können, weil sie in Deutschland verwurzelt wären, noch sind sie von ihrem Herkunftsland entwurzelt.

Die Petenten leben erst seit ungefähr einem Jahr im Bundesgebiet und haben in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine Verwurzelung im Bundesgebiet liegt nicht vor.

Auch eine Entwurzelung von ihrem Herkunftsland liegt nicht vor. Die Petenten lebten dort bis zu ihrer Einreise nach Deutschland im September 2011 und damit den überwiegenden Teil ihres Lebens. Es ist davon auszugehen, dass sie dessen Sprache sprechen und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

**12. Petition 15/1232 betr. offenes Feuer im Wohngebiet**

Gegenstand der Petition:

Der Nachbar der Petenten hat seit mehreren Jahren in seinem Garten eine offene Feuerstelle angelegt, die er gelegentlich als Grill- und Feuerstelle nutzt. Diese befindet sich ca. 1 m von einem hölzernen Sichtschutz, der die Grenze markiert, entfernt. Die Petenten fühlen sich durch Gerüche und Rauch stark belästigt. Zudem sehen sie in dem offenen Feuer eine Gefahr für ihr Haus.

Sachverhalt:

Die Nachbarn der Petenten nutzen an einzelnen Tagen des Jahres eine auf ihrem Grundstück angelegte offene Feuerstelle als Grill- und Feuerstelle. Durch den verwendeten Brennstoff (Holz, Holzkohle, Kohle) kommt es nach Angaben der Petenten auf ihrem direkt angrenzenden Grundstück zu Rauch- und Geruchsbelästigungen. Die Petenten müssen dann nach ihren Angaben Türen und Fenster geschlossen halten. Da die Feuerstelle insbesondere an schönen Tagen genutzt wird, fühlen sich die Petenten stark belästigt. Da die Feuerstelle zudem nahe an einem hölzernen Sichtschutz gelegen ist und es sich bei dem Haus der Petenten um ein hölzernes Fertighaus handelt, befürchten diese auch eine Brandgefahr.

Eine Verständigung mit den Nachbarn konnte nicht erreicht werden. Eingaben an die zuständige Gemeinde und an das zuständige Landratsamt, um ein behördliches Eingreifen zu erreichen, blieben erfolglos.

Rechtliche Würdigung:

Ein behördliches Einschreiten kann nur dann erfolgen, wenn eine öffentlich-rechtliche Norm durch den Betrieb der Feuerstelle verletzt ist. Dies könnte sein, wenn das Abbrennen eines offenen Feuers auf einem Privatgrundstück in einer Ortschaft verboten wäre, die offene Feuerstelle baurechtlich genehmigungsbedürftig wäre, oder Bestimmungen des Abfall- oder Immissionsschutzrechtes verletzt würden.

Das Abbrennen eines offenen Feuers ist in der Gemeinde der Petenten nicht grundsätzlich verboten. Baurechtlich ist die Grillstelle nicht genehmigungs-pflichtig. Das Feuer wird durch grundsätzlich geeignete Brennstoffe betrieben. Für einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften ergibt sich daher kein Anhaltspunkt.

Das Immissionsschutzrecht ist nur auf Anlagen i. S. von § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anwendbar. Da die offene Feuerstelle nicht als Betriebsstätte oder Maschine etc. im Sinne des § 3 Abs. 5 Ziffer 1 oder 2 BImSchG angesehen werden kann, müsste das Grundstück der Nachbarn als Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Ziffer 3 BImSchG angesehen werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Anlagenbegriff des BImSchG wird durch die Nennung von drei Anlagengruppen definiert. Bedeutsam ist für jede Anlagengruppe, dass das

BImSchG von einem Anlagenbetrieb ausgeht. Die genannten Objekte sind daher nur dann Anlagen, wenn sie in irgendeiner Form betrieben werden. Dabei ist allerdings ein sehr weiter Betriebsbegriff zugrunde zu legen. Auf einem Grundstück müssen entweder Stoffe gelagert oder abgelagert oder emissionsträchtige Tätigkeiten vorgenommen werden, um es zu einer Anlage im Sinne des BImSchG zu machen. Die ersten beiden Varianten scheiden beim Grundstück der Nachbarn der Petenten aus. Die emissionsträchtigen Tätigkeiten (hier der Betrieb der Feuerstelle) müssen zudem Inhalt der Zweckbestimmung des Grundstücks sein. Sie müssen bestimmungsgemäß und nicht nur gelegentlich erfolgen. Andernfalls würde das BImSchG sämtliche verhaltensbedingten Emissionen erfassen, weil sie auf einem Grundstück erfolgen. Könnte die fragliche Nutzung (hier der Betrieb der Feuerstelle) auf jedem anderem Grundstück ebenfalls erfolgen, handelt es sich bei dem Grundstück nicht um eine Anlage im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG. Im Fall der Petenten ist dies der Fall. Eine offene Feuerstelle kann auf jedwem Grundstück grundsätzlich betrieben werden. Zudem treten die Emissionen nur beiläufig, gelegentlich und in größeren zeitlichen Abständen auf. Gartengrundstücke, auf denen aufs ganze Jahr betrachtet, nur gelegentlich gegrillt wird, werden hierdurch nicht zu Anlagen im Sinne des BImSchG. Da der Anlagenbegriff des BImSchG damit nicht erfüllt ist, gibt es keinen Ansatzpunkt für ein behördliches Einschreiten.

Landesrechtliche Vorschriften zum Betrieb einer Feuerstelle sind in Baden-Württemberg nicht vorhanden. Baden-Württemberg hat kein Landesimmissionsschutzgesetz, in dem sich eine solche Regelung finden könnte. In den acht Ländern, die über ein Landesimmissionschutzgesetz verfügen, gibt es in NRW und Brandenburg Regelungen zum Verbrennen im Freien. Diese Regelungen zielen jedoch auf größere Feuer wie Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) oder das Abbrennen von Wiesen und anderen Flächen.

Regelungen für verhaltensbezogene Emissionen können, sofern landesrechtliche Regelungen nicht vorhanden sind, durch die Kommunen auf Grundlage der Ermächtigungsgrundlage der §§ 10 I, 11 PolG in Polizeiverordnungen geregelt werden. Dies ist in der Heimatgemeinde der Petenten nicht geschehen.

Die Petenten sind allerdings nicht rechtlich schutzlos. Das Zivilrecht ermöglicht es, im Rahmen der §§ 906, 1004 BGB gegen nachbarschaftliche Beeinträchtigungen durch Emissionen vorzugehen. Allerdings obliegt den Petenten insofern die Beweislast und sie tragen das Prozessrisiko.

Möglich wäre auch, im Rahmen einer freiwilligen Mediation mit den Nachbarn unter Beziehung eines Mediators eine Konfliktlösung zu suchen. Die Kosten hierfür wären allerdings im Zweifel auch von den Petenten zu tragen.

In einem Artikel der Mitgliederzeitung des Landesverbandes der Haus- und Grund Württemberg 07/2012, S. 13 wird das nachbarliche Streitpotenzial in der Grillaison behandelt. Hierzu hat der Berichterstatter das

zuständige Ministerium um eine ergänzende Stellungnahme gebeten.

Private Grillgeräte unterfallen nicht den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), da es sich hierbei nicht um Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG handelt.

Somit könnten Regelungen in einem Landesimmissionsschutzgesetz oder in gemeindlichen Polizeiverordnungen getroffen werden. Das in dem Artikel der Mitgliederzeitung des Landesverbandes der Haus und Grund Württemberg zitierte Urteil des OLG Düsseldorf basiert auf dem Landesimmissionsschutzgesetz NRW. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz NRW verbietet „das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z.B. Brauchtumsfeuer) im Freien“. Verstöße gegen dieses Verbot können gemäß § 17 Abs. 1 c) als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Verbot gilt aber nur insoweit, als hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden. Nicht betroffen von dem Verbot ist das übliche Grillen im Freien, wenn es von einzelnen Personen nur gelegentlich durchgeführt wird und zeitlich beschränkt wird. Es muss dabei Sorge getragen werden, dass die unvermeidbaren Geruchsemisionen nicht konzentriert in die Wohn- oder Schlafräume von Nachbarn gelangen. Im konkreten Fall war dies jedoch der Fall. Es wurde in einem geschlossenen Innenhof einer städtischen Bebauung und bei Windstille gegrillt. Dies führte zu einer Verrauchung des gesamten Innenhofs. Der Veranstalter setzte das Grillen trotz Protesten der Nachbarn mehrere Stunden fort.

Wenn durch offene Feuerstellen die Bedrohung eines Nachbargrundstückes durch von der Feuerstelle ausgehenden Rauch und Feuer ausgeht bzw. hinsichtlich Konzentration und zeitlicher Dauer unzumutbar ist und ein Schadenseintritt möglich erscheint, kann in Baden-Württemberg aufgrund der polizeilichen Generalklausel eingegriffen werden. Generelle Regelungen für verhaltensbezogene Emissionen können zudem durch die Kommunen auf Grundlage der Ermächtigungsgrundlage der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 PolG in Polizeiverordnungen getroffen werden.

Eine weitergehende landesrechtliche spezialgesetzliche Regelung erscheint daher verzichtbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

02.11.2012

Die Vorsitzende:  
Böhnen